

15. Ist eine im Rheinland unter der Herrschaft des Code civil getroffene Vereinbarung, daß eine Schuld in deutschen Reichsgoldmünzen zahlbar sei, als Goldmünzklausel oder als verschärfte Goldwertklausel zu deuten?

Code civil Art. 1156, 1162, 1602, 1654, 1895. Preuß. Ausführungsgesetz zum B.G.B. Art. 25. Verordnung des Bundesrats vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). AuswG. § 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1930 i. S. G. (Bekl.) w. offene Handelsgesellschaft J. Kl. (Kl.). VI 825/29.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht basebst.

Der Vater der Beklagten, Notar G. G., verkaufte am 1. August 1885 einen Teil seines Grundeigentums in Köln an den Maurer-

meister B. N. Der Kaufpreis von 14000 M. wurde unter Bildung einer Hypothek gestundet und war nach dem Vertrage „in deutschen Reichsgoldmünzen“ zahlbar. Der Verkäufer behielt sich ferner das Recht vor, bei Nichterfüllung der den Kaufpreis betreffenden Verbindlichkeiten den Eigentumsübergang durch Auflösungsklage rückgängig zu machen. Bei der Anlegung des Grundbuchs im Jahre 1892 wurde die Hypothek, jedoch ohne den Vermerk „zahlbar in deutschen Reichsgoldmünzen“, auf Grund des Kaufvertrags in Abteilung III, zugleich wurde das genannte Auflösungs- (Resiliations-) Recht in Abteilung II eingetragen. Seit dem 31. Januar 1899 ist die Klägerin Eigentümerin des Grundstücks. Sie zahlte am 30. Juni 1919 die Hypothek mit 14000 M. an die Beklagte aus, auf welche jene Rechte durch Erbgang übergegangen waren. Die Hypothek wurde am 15. August 1919 gelöscht, nicht jedoch das Lösungsrecht. Die Klägerin verlangt jetzt Einwilligung der Beklagten in die Löschung dieses Rechts. Die Beklagte hält sich dazu nicht für verpflichtet, weil sie Zahlung in entwertetem Gelde erhalten habe. Nach ihrer Meinung ist wegen der Vereinbarung „zahlbar in deutschen Reichsgoldmünzen“ der Kaufpreis erst dann getilgt, wenn er vollwertig bezahlt ist. Ein etwaiges Anerkenntnis der Tilgung, das in ihrer lösungsfähigen Quittung vom 23. Juli 1919 gefunden werden könnte, fordert sie wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Klägerin zurück; sie beruft sich ferner auf eine im Jahre 1924 schriftlich erklärte Anfechtung wegen Irrtums. Die Klägerin sieht in jener Vereinbarung eine reine, durch die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 für unverbindlich erklärte Goldmünzkaufel.

Beide Vorinstanzen verurteilten die Beklagte nach dem Klageantrag. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Ob die Beklagte verpflichtet ist, in die Löschung des auf Art. 1654 des Code civil beruhenden, durch Art. 25 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als Anspruch mit Auflösungsformerkung aufrechterhaltenen Lösungsrechts zu willigen, hängt, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, von der Auslegung der Vereinbarung „zahlbar in deutschen Reichsgoldmünzen“ ab. Denn wenn die Schuld als gewöhnliche Geldschuld anzusehen ist, hat die Beklagte nach dem Aufwertungsgesetz nichts mehr zu beanspruchen. Ist die Schuld aber wertbeständig

vereinbart, hat sie also nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand, so findet das Aufwertungsgeſetz (§ 1) keine Anwendung (vgl. JW. 1925 S. 1483 Nr. 8; AufwRspr. 1929 S. 489).

Das Berufungsurteil ergibt keinen Anhalt dafür, daß das Oberlandesgericht, wie die Revision meint, den leicht faßlichen, von der Beklagten eindringlich erörterten Sinn mißverstanden haben könnte, den sie mit der Klausel „zahlbar in deutschen Reichsgoldmünzen“ verbunden wissen will. Schon daraus, daß es die Begriffsbestimmung der Goldmünz- und der Goldwertklausel in RGZ. Bd. 121 S. 111 wörtlich anführt und dann sagt, es müsse im Einzelfalle etwas besonderes hinzukommen, damit in einer Goldmünzklausel auch noch eine Goldwertklausel gefunden werden könne, ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht die Beklagte richtig verstanden hat. Ebenso wie die Revision versteht es die Behauptung der Beklagten dahin, daß die Klausel den Sinn habe, es solle nicht nur in Reichsgoldmünzen gezahlt werden, sondern vor allem auch der Wertbetrag dieser Münzen erhalten bleiben, also den Sinn einer verschärften Goldwertklausel, einer kumulativen Sicherung des Gläubigers, deren Bedeutung durch die dinglich wirkende Eintragung des Auslöschungsrechts noch erhöht worden sei. Wenn anderseits das Berufungsgericht den Sinn einer Goldmünzklausel darin findet, daß sie dem Gläubiger das „unbedingte“ Recht gebe, die Leistung in Goldmünzen zu verlangen, so ist aus der Wahl dieses Ausdrucks nicht zu schließen, daß das Berufungsgericht diesem Recht — entgegen RGZ. Bd. 103 S. 384 — jede Begrenzung habe absprechen wollen. Das Berufungsgericht hat den Unterschied, der sich ergibt, je nachdem man die Klausel nur als Münzklausel oder als verschärfte Goldwertklausel auffaßt, zutreffend erkannt, es hat sich aber nicht davon überzeugen können, daß die vorliegende Vereinbarung im letzteren Sinne zu verstehen sei. Das ist lediglich eine Frage der Auslegung.

Daß der Berufungsrichter hierbei zuungunsten der Beklagten gegen die Regeln des Code civil (Art. 1156ffg., vgl. §§ 133, 157 BGB.) verstoßen habe oder von gläubigerfeindlichen Tendenzen beeinflusst worden sei, kann der Revision nicht zugegeben werden. Er hat sich noch nicht einmal auf die der Beklagten ungünstige Regel des Art. 1162 C. c. gestützt, wonach im Zweifel ein Vertrag gegen denjenigen auszulegen ist, der sich etwas ausbedungen, und zum Vortheile

dessen, der die Verbindlichkeit übernommen hat, und ebensowenig auf die Regel des Art. 1602 das., nach der ein zweideutiger Kaufvertrag gegen den Verkäufer auszulegen ist (Zacharia-Crome 8. Aufl. II S. 443, 470). Keinesfalls kann dem Berufungsgericht vorgeworfen werden, daß es an dem Wortlaut der Vereinbarung gehaftet habe. Daß der Wortlaut bei der Auslegung mitberücksichtigt werden muß, ist eine Selbstverständlichkeit, die weder in der von der Revision angeführten Entscheidung RWZ. Bd. 121 S. 111 noch sonst jemals in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zweifel gezogen worden ist (vgl. für die Goldklausel AufwRspr. 1928 S. 452, 1929 S. 185). Und es läßt sich nun einmal nicht leugnen, daß die Vereinbarung so, wie sie lautet, von dem Sinn, den ihr die Beklagte geben will, nichts enthält; sie besagt nur, daß in Reichsgoldmünzen zu zahlen ist, aber sie besagt nicht, wie es gehalten werden soll, wenn die Zahlung in Reichsgoldmünzen nicht ausführbar oder die Vereinbarung dieser Zahlungsart für unverbindlich erklärt ist. Es läßt sich auch nicht beanstanden, daß das Berufungsgericht die Frage aufwirft, warum die Vertragsschließenden, wenn sie etwas über den Wortlaut Hinausgehendes wollten, dies nicht gesagt, warum sie insbesondere, wenn sie die Vorschrift des Art. 1895 C. c. ausschließen wollten, sich nicht an deren Wortlaut angelehnt haben.

Trotz dieser Erwägungen hat das Berufungsgericht, und zwar mit Recht, untersucht, ob die Beklagte sich auf eine Verkehrssitte berufen kann, die ihre Auslegung stützt. Daß eine allgemeine Verkehrssitte bestände, wonach Vereinbarungen des von der Beklagten behaupteten Sinnes in die vorliegende oder eine ähnliche Form gekleidet zu werden pflegten, macht sie in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend. Sie würde sich damit auch zu der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (RWZ. Bd. 121 S. 112 flg. mit Anführungen) in Widerspruch setzen, von der abzuweichen keine Veranlassung vorliegt. Die Revision will aber für das Rheinland oder doch für Köln eine solche Verkehrssitte anerkannt wissen. Ob in diesem beschränkten Umfange eine Verkehrssitte bestanden hat oder besteht, ist aber vom Tatrichter zu prüfen. Das Berufungsgericht hat darüber Beweis erhoben, hat sich jedoch von der Richtigkeit der Behauptung der Beklagten nicht überzeugen können. Daß es dabei für das Vorhandensein einer Verkehrssitte zu viel verlangt, insbesondere eine Regel ohne Ausnahme gefordert hätte, trifft nicht zu. Das Be-

rufungsurteil enthält zwar den Ausdruck „ausnahmslose Anschauung“, spricht aber gleich darauf von einer Klausel mit allgemein üblicher und feststehender Auslegung. Nach dem Zusammenhang ist anzunehmen, daß der Vorderrichter zu einer der Beklagten günstigen Entscheidung gelangt wäre, wenn er hätte feststellen können, daß die Vereinbarung zu der Zeit, als sie getroffen wurde, regelmäßig im Sinne der Beklagten verstanden worden sei. Diese Feststellung hat er nicht getroffen, sondern er ist nach dem Beweisergebnis zu der Überzeugung gelangt, daß davon keine Rede sein könne. Darin liegt kein Rechtsirrtum.

Nun greift zwar die Revision das Urteil auch wegen Verletzung des § 286 ZPO. an, weil bei der Prüfung des Bestehens jener Verkehrsform einzelnes überhaupt nicht, anderes unrichtig gewürdigt worden sei. Indessen können auch diese Angriffe keinen Erfolg haben.

Zunächst beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht nur geprüft habe, ob die Goldklausel im vorliegenden Falle, und nicht, ob sie vor 1900 in der Regel nicht ins Grundbuch eingetragen worden sei. Richtig ist, daß das Urteil hierzu nur feststellt, die vorliegende Goldklausel sei bei der Anlegung des Grundbuchs in den Anmeldungen überhaupt nicht erwähnt worden. Mit keinem Worte ist aber gesagt oder nur angedeutet, daß das nach der Ansicht des Berufungsrichters auf ein Versehen zurückzuführen sei. Er meint nur, daß sich für die Frage, ob eine eintragungsfähige Goldmünzklausel oder eine eintragungsfähige Goldwertklausel (RGZ. Bd. 50 S. 145) vorliege, aus der Nichteintragung nichts gewinnen lasse, wenn das Grundbuchamt gar nicht vor diese Frage gestellt worden sei. Das spricht er für den vorliegenden Fall aus, jedoch in einer Weise, die erkennen läßt, daß er derselben Meinung für alle Fälle ist, in denen ein Versuch, die Eintragung zu erlangen, überhaupt nicht gemacht worden war, auch wenn diese Fälle im Rheinland die Regel bilden sollten. In dem Unterlassen des Eintragungsantrags allein, selbst in dem regelmäßigen Unterlassen, findet das Berufungsgericht noch keinen genügenden Anhalt dafür, daß Klauseln der vorliegenden Art verkehrsüblicherweise als Goldwertklauseln verstanden worden seien. Das liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat aber keinen Fall anführen können, in dem die Eintragung einer derartigen Klausel beantragt und wegen Eintragungsunfähigkeit ab-

gelehnt worden wäre. Derartiges ergibt sich auch nicht aus dem in der Revisionsinstanz vorgelegten Werke von Dorst (Die notarielle Urkunde nach Form und Inhalt). Dagegen zeigt das von der Klägerin mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 25. April 1929 (6 U 193/27), daß eine Klausel ganz ähnlichen Inhalts wie die vorliegende („Alle Zahlungen haben zu geschehen in kursierender Goldmünze des Deutschen Reichs“) auf Grund eines Vertrags vom Jahre 1898 in das Grundbuch von Düren eingetragen worden ist (vgl. auch RGZ. Bd. 107 S. 400 für eine im Jahre 1910 im Rheinland vereinbarte Goldklausel). Soweit Goldklauseln nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden sind, konnte ihre Eintragung durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ersetzt werden (RGZ. Bd. 50 S. 145). Es mag dahingestellt bleiben, ob das nicht bei der Eintragung der Darlehenshypothek von 30000 M. zugunsten der Witwe E. vom 25. März 1902 und so auch in anderen Fällen in ausreichender Weise geschehen ist.

Das Berufungsgericht hat das Gutachten von Weißweiler (Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen S. 104 ffg.) nicht für überzeugend gehalten und die Vereinbarung von Klauseln der vorliegenden Art durch die Abneigung gegen die zahlreichen, im Rheinland früher im Umlauf gewesenen, zum Teil mindertwertigen Geldsorten und besonders gegen das Papiergeld für genügend erklärt erachtet. Die Revision will demgegenüber den Nachweis führen, daß das keine Eigentümlichkeit des Rheinlands gewesen sei, sondern daß die gleiche Erscheinung sich auch in Westfalen und den östlichen Provinzen gefunden habe; daraus schließt sie, daß dieser Übelstand die Ausbildung einer im Rheinland allgemein üblichen Goldklausel nicht erklären könne. Aber es liegt doch nicht so, daß die Goldklausel etwa auf das Rheinland beschränkt wäre. Sie findet sich auch andernwärts keineswegs selten und mag auch dort die gleiche Entstehungsursache gehabt haben. Etwas anderes hat auch das Berufungsgericht weder gesagt noch gemeint. Wenn sie sich im Rheinland besonders häufig findet, so ist das nach der Ansicht des Berufungsgerichts vielleicht eine Nachwirkung der Erfahrungen, die man mit den französischen Assignaten gemacht hatte. Daß die Klausel beibehalten wurde, obwohl für anderes als Währungsgeld kein Annahmepflicht bestand, ist dem Vorderrichter nicht entgangen.

Er erklärt das damit, daß auch sonst erfahrungsgemäß oft vertraglich nochmals festgelegt werde, was im Gesetz schon bestimmt sei, und daß die Klausel aus Formularverträgen herrühre. In alledem ist kein Rechtsirrtum zu finden. Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß nach Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) für die Ein- und Zweitalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Talers zu 3 M. ein Annahmewang bestand, der zwar vertraglich ausgeschlossen werden konnte, aber erst durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 (RGBl. S. 401) sein Ende fand. Ferner wurden durch die Novelle zum Bankgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515) die Noten der Reichsbank und durch das Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347) die Reichskassenscheine zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt. Die Goldmünzklausel hatte daher sowohl zur Zeit des Vertragschlusses (1885) als auch später praktische Bedeutung, bis durch die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417) die vor dem 31. Juli 1914 vereinbarten Goldmünzklauseln für unverbindlich erklärt wurden. Daß der Ausschluß von Zahlung in Talern der einzige oder der Hauptzweck der Klausel gewesen sei, hat das Berufungsgericht nicht gesagt; die hiergegen gerichteten Ausführungen der Revision können deshalb auf sich beruhen.

Das Berufungsgericht erklärt weiter die Vereinbarung von Goldmünzklauseln damit, daß früher in ganz anderem Maße als heute im privaten Haushalt Geld angesammelt wurde. Das ist eine tatsächliche, rechtlich unbedenkliche Feststellung, die von der Revision nicht mit der Begründung angegriffen werden kann, daß sie für das Rheinland oder doch für die rheinischen Städte nicht zutreffe. Wenn das Berufungsgericht diese Feststellung durch die massenhafte Verwahrung der französischen Assignaten bestätigt findet, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Erscheinung, wie die Revision meint, nicht vielmehr darauf zurückzuführen ist, daß die Besitzer der Assignaten außerstande waren, sie anderwärts unterzubringen. Denn jene Feststellung bedurfte keiner Bestätigung. Daß Weisweiler in seinem Gutachten einen Hauptgrund der rheinischen Goldklausel in der Besorgnis vor der Einführung einer reinen Papierwährung sieht, brauchte für das Berufungsgericht nach § 286 ZPO. nicht maßgebend zu sein; ebensowenig, ob dieses Gutachten sonst Anklang gefunden hat.

Auch war das Berufungsgericht nach § 286 ZPO. nicht genötigt, der Meinung Weißweilers beizutreten, daß der zweite Hauptzweck der rheinischen Goldklausel gewesen sei, die Vorschrift des Art. 1895 C. c. auszuschließen und damit den Gefahren einer Münzverschlechterung zu begegnen. Ob der Streit über die öffentlich-rechtliche Natur des Art. 1895 vom Standpunkte des Berufungsgerichts von Bedeutung war, mag dahingestellt bleiben. Keinesfalls ist seine Erwägung zu beanstanden, daß es nahe gelegen hätte, den Wortlaut der Klausel an den des Art. 1895 anzulehnen, wenn der Zweck der Vereinbarung gewesen wäre, diese Vorschrift auszuschließen. Schon diese, auf tatsächlichem Gebiete liegende Erwägung trägt hier das Urteil. Im übrigen muß der Revision aber auch entgegengehalten werden, daß nicht einzusehen ist, inwiefern die Vereinbarung „zahlbar in Reichsgoldmünzen“ den Gläubiger vor einem Rechtsfaß bewahren soll, der ihn nötigen würde, im Falle einer Münzverschlechterung die verschlechterte Münze zu dem auf ihr angegebenen Werte anzunehmen. Das von Zachariä-Crome (8. Aufl. II S. 326 Anm. 8) zur Erläuterung des Art. 1895 C. c. gebildete, von der Beklagten in den Vorinstanzen herangezogene Beispiel, daß ein Fünffrankenstück den Nennwert von zehn Franken erhält, läßt sich ebensogut auf die deutsche Reichsgoldmünze anwenden. Wären Zwanzigmarkstücke ausgegeben worden, die in ihrem Goldgehalt den ehemaligen Zehnmarkstücken gleichgekommen wären, so hätte die Klausel „zahlbar in Reichsgoldmünzen“ keinen Schutz vor der Vorschrift des Art. 1895 C. c. geboten. Ob eine anders gefaßte Klausel dazu geeignet gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben; welche Fassung Mater (*Traité juridique de la Monnaie et du Change* S. 185) im Auge hat, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht sagt zutreffend, daß hier nur die Klausel in der vorliegenden Fassung in Betracht kommt. Es hat sich nicht davon überzeugen können, daß alle von Weißweiler angeführten Klauseln denselben Sinn und zwar den gehabt hätten, den Weißweiler und die Beklagte darin finden. Das ist mit dem Rechtsmittel der Revision nicht angreifbar.

Soweit das Beweisergebnis der Beklagten günstig war, hat das Berufungsgericht es nicht für ausreichend gehalten zur Feststellung der von ihr behaupteten Verkehrsfitte. Das gilt von der

Anhäufung von Assignaten im Rheinlande und von der Äußerung des Justizrats La., daß die Goldklausel für den Fall eines Krieges große Bedeutung habe. Sowohl jene Anhäufung als diese Äußerung sieht der Vorderrichter als bewiesen an; er ist aber der Meinung, daß beides mindestens ebensowohl für den Gebrauch einer Goldmünzklausel als für den einer Goldwertklausel spreche. Das ist Sache der freien Beweiswürdigung, die dem Gericht nach § 286 ZPO. obliegt. Soweit aber das Verweisergebnis für die Beklagte ungünstig ausgefallen ist, was bei den Aussagen der Notare B. und C. zutrifft, war es für die Entscheidung nicht ausschlaggebend. Das Berufungsgericht findet darin nur eine Bestätigung seiner Ansicht, daß die Auffassung Weisweilers von den Goldklauseln nicht als allgemein gültig angesehen wurde. Es konnte deshalb für das Berufungsgericht nicht darauf ankommen, ob dem Zeugen D., der sich sehr bestimmt gegen die Auslegung der Beklagten ausgesprochen hatte, in der Frage, ob er um 1885 oder später noch Goldklauseln beurkundet habe, ein Gedächtnisfehler unterlaufen war. Daß der Notar F., der den Kaufvertrag vom 1. August 1885 beurkundet hat, persönlich die Klausel im Sinn der Beklagten verstanden haben möge, unterstellt der Berufungsrichter zu ihren Gunsten. Daß er aber eine solche persönliche, nicht allgemein gültige und den Vertragsschließenden nicht nachweislich bekannt gegebene Auffassung für kein geeignetes Auslegungsmittel hält, ist nicht zu beanstanden. Hatte der eine Vertragsteil, nämlich der Notar G., dieselbe Auffassung, so konnte das doch nicht für den andern gelten, wenn keine Verkehrssitte bestand, wonach die Klausel im allgemeinen in diesem Sinn zu verstehen war.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Auch der IV. Zivilsenat hat in seinem Urteil vom 29. April 1929 (AuswMpr. S. 661) keinen Anlaß gefunden, der Auslegung einer rheinischen Goldklausel als einer Goldmünzklausel entgegenzutreten (vgl. auch RGZ. Bd. 103 S. 384, Bd. 107 S. 400; JW. 1925 S. 1483 Nr. 8). Der Unterschied, den die Revision in dieser Hinsicht für die Zeit vor und nach dem 1. Januar 1900 machen will, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden.